

9742/AB
vom 25.04.2022 zu 9986/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.166.569

Wien, am 22. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Februar 2022 unter der Nr. **9986/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umgang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Allgemein darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Statistiken des Jahres 2021 um vorläufige Zahlen handelt und es im Zuge von Datenrevisionen zu geringfügigen Änderungen kommen kann.

Zur Frage 1:

- *Welche Vorbereitungshandlungen wurden wann und jeweils für welche verschiedenen Szenarien der Einreise einer hohen Anzahl von ukrainischen Staatsbürger_innen und Asylwerber_innen aus der Ukraine mit anderer Staatsbürgerschaft gesetzt?*

Am 25. Februar 2022 wurden „Frequently Asked Questions“ (FAQs) auf Deutsch und Englisch zur Publikation auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht. Diese umfassen Fragen und Antworten zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich von ukrainischen Staatsangehörigen sowie Drittstaatsangehörigen, die keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitzen und aus der Ukraine in ein Nachbarland

evakuiert wurden. Diese FAQs sollen für die Betroffenen und ihre Angehörigen jederzeit abrufbare Informationen bieten.

Des Weiteren erfolgte am selben Tag die erlassmäßige Anordnung, dass bei ukrainischen Staatsangehörigen, deren erlaubte visumfreie oder mittels Visum erlaubte Aufenthaltsdauer bereits überschritten wurde und die sich dadurch nicht mehr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, von der Einleitung eines Strafverfahrens gemäß § 120 FPG aufgrund des illegalen Aufenthalts derzeit abzusehen ist.

Zudem wurde veranlasst, dass ukrainischen Staatsangehörigen, die sich rechtmäßig, entweder visumfrei oder mit einem Visum im Bundesgebiet aufhalten, nach Einzelfallprüfung ein Visum aus humanitären Gründen gemäß § 22a FPG bei einer Landespolizeidirektion erteilt werden konnte, sofern die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 21 Abs. 1 FPG) erfüllt sind. Diese erlassmäßige Regelung wurde am 14. März 2022 aufgehoben, da aufgrund der Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO, BGBl. II Nr. 92/2022) Visa aus humanitären Gründen gemäß § 22a FPG nicht mehr benötigt werden.

Am 26. Februar 2022 wurde erlassmäßig die Ein- und Durchreise von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Heimreise geregelt. Aufgrund der aktuellen Kriegssituation in der Ukraine evakuieren viele Staaten ihre Bürgerinnen und Bürger auf dem Landweg in angrenzende EU-Staaten. Mangels vorhandener Flugverbindungen aus diesen EU-Staaten streben viele dieser evakuierten Drittstaatangehörigen die Heimreise via Österreich und dem Flughafen Schwechat an. Ein großer Teil dieser evakuierten Personen verfügt jedoch nicht über ein entsprechendes Visum oder einen entsprechenden Aufenthaltstitel für den Schengenraum. Erlassmäßig erfolgte daher die Anweisung, dass die Einreisegenehmigung gemäß Art. 6 Abs. 5 lit. c SGK für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise ins Heimatland auch für das österreichische Staatsgebiet gilt. Diese Drittstaatsangehörigen halten sich somit so lange legal in Österreich auf, als es für den Zweck der ehestmöglichen (Weiter-)Reise in ihren Heimatstaat erforderlich ist und ist dieser Umstand bei der Ausreisekontrolle zu berücksichtigen. Dieser Erlass wurde aufgehoben und durch einen angepassten Erlass vom 15. März 2022 ersetzt. In diesem wurden Präzisierungen vorgenommen, unter anderem, dass die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) erforderlichenfalls Unterstützung bei der Heimreise bzw. Repatriierung im Rahmen der Rückkehrberatung und Rückkehrhilfe leistet und dabei von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) unterstützt wird.

Wegen der außergewöhnlichen Lage in der Ukraine und der aufgrund dessen einsetzenden Fluchtbewegung in Richtung der Schengen-Staaten wurde geprüft und mittels Erlass am 27. Februar 2022 klargestellt, unter welchen Voraussetzungen Vertriebene, welche die Einreisevoraussetzungen gemäß Art. 6 SGK nicht erfüllen (z.B. fehlendes Visum), dennoch die Einreise aus humanitären Gründen nach bzw. Durchreise durch Österreich zu gestatten ist. Die Landespolizeidirektionen wurden unmittelbar durch diesen Erlass über das konkrete Vorgehen in diesen Fällen in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (VertriebenenVO) wurden mittels Erlass vom 14. März 2022 rechtliche Klarstellungen für den Visa- und fremdenpolizeilichen Bereich festgehalten, welche auch Auswirkungen auf die Ausstellung von Ausweisen für Vertriebene haben. So ist gemäß § 3 Abs. 2 VertriebenenVO bei ukrainischen Staatsangehörigen, die über ein Visum verfügen, bei Aufnahme in die Grundversorgung vor Ablauf des Visums die Visumbehörde zu verständigen, um das Visum aufzuheben. Bei rechtmäßig visumfrei aufhältigen ukrainischen Staatsangehörigen gemäß § 3 Abs. 2 VertriebenenVO endet der visumfreie Aufenthalt ex lege mit Aufnahme in die Grundversorgung. Eine behördliche Feststellung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Zur Frage 2:

- *Welche konkreten Vorbereitungshandlungen wurden wann gesetzt, um den Unterbringungsbedarf einer hohen Anzahl an ukrainischen Staatsbürger_innen und Asylwerber_innen aus der Ukraine mit anderer Staatsbürgerschaft decken zu können?*

Eingangs wird festgehalten, dass sich der Bund seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 11 GVG-B 2005 und Art. 3 Abs. 4 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG (GVV) zur Schaffung und Bereithaltung von Vorsorgekapazitäten, um im Bedarfsfall über ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten für hilfs- und schutzbedürftige Fremde zu verfügen, vollumfänglich bewusst ist und dieser auch entsprechend nachkommt.

Aufgrund der generellen Migrationsentwicklung sowie der seit 2020 vorherrschenden COVID-19-Pandemie wurden im Sinne einer vorausschauenden Planung bereits frühzeitig umfassende Maßnahmen von Seiten des Bundes durchgeführt, wie unter anderem die Reaktivierungen stillgelegter Bundesbetreuungseinrichtungen zur Erweiterung der in diesem Zusammenhang benötigten zusätzlichen Unterbringungskapazitäten.

Im Zusammenhang mit der aktuellen Konfliktsituation in der Ukraine wurden zur bestmöglichen Versorgung von Vertriebenen seitens des Bundes spezielle

Nachbarschaftsquartiere eingerichtet. Zum Stichtag 16. März 2022 werden an vier Standorten Nachbarschaftsquartiere des Bundes betrieben. Die mit der Durchführung der Versorgung beauftragte Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) hat zudem zentrale Kontakt- und Anlaufstellen eingerichtet. Quartierangebote konnten hierdurch bereits frühzeitig administriert und an die zuständigen Landesgrundversorgungsstellen vermittelt werden. Des Weiteren wird die Zuweisung entsprechender Unterbringungsmöglichkeiten ermöglicht und übernimmt die Koordinationsstelle des Bundes die zentrale Koordinierungsrolle zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf die Quartierzuweisung. Eine Quartierzuweisung durch die Koordinationsstelle der BBU GmbH kann somit in eine organisierte Unterkunft des Bundes oder in die Ankunftscentren der Länder erfolgen. Die Versorgung von hilfsbedürftigen Personen im Rahmen der Grundversorgung wird in partnerschaftlicher Weise und in stetem engen Austausch durch den Bund und die Länder abgewickelt.

Das Bundesministerium für Inneres beobachtet und analysiert die weiteren Entwicklungen betreffend die Lage in der Ukraine laufend, um im Bedarfsfall rasch zusätzliche notwendige Maßnahmen in Kooperation mit den relevanten Stakeholdern einleiten zu können.

Zur Frage 3:

- Spätestens nach Ablauf der visafreien Zeit ist sehr wahrscheinlich, dass neben Asylwerber_innen aus der Ukraine ohne Visafreiheit in der EU auch ukrainische Staatsbürger_innen Asylanträge stellen werden. Welche konkreten Vorbereitungshandlungen wurden wann gesetzt, um auf eine mögliche stark ansteigende Anzahl von Anträgen auf internationalen Schutz von Menschen aus der Ukraine vorbereitet zu sein?*

Mit der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung), BGBl II 92/2022, wurde ein speziell auf die Krisensituation angepasster Rechtsrahmen geschaffen, der am 12. März 2022 in Kraft getreten ist. Zudem erfolgt eine laufende Beobachtung der aktuellen Situation in der Ukraine und der Fluchtströme sowie eine stetige Anpassung der Planungen an etwaige Entwicklungen.

Zu den Fragen 4, 5 und 7:

- Welche konkreten Handlungen wurden wann gesetzt, damit den entscheidenden Beamt_innen des BFA jeweils ausreichend aktuelle Länderberichte zu der Ukraine übermittelt werden?*

- a. Wie oft wurden die Länderberichte seit 2014 aktualisiert?
 - b. Wann jeweils?
- Welche konkreten Handlungen wurden wann gesetzt, damit den entscheidenden Beamt_innen des BFA gerade bei relevanter Änderung der Sachlage aktuelle Länderberichte zu der Ukraine übermittelt werden?
 - a. Wann wurde eine derartige relevante Änderung der Sachlage wahrgenommen und daher das BFA darüber durch neue Länderberichte informiert?
- In welchen Abständen wird die Einstufung des aktuellen Sicherheitsrisikos der Ukraine, durch wen überprüft und ggf. aktualisiert?

Vorweg ist anzumerken, dass bei allen Personen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung der Bundesregierung gemäß § 62 AsylG 2005 fallen, der Fristenlauf für gegebenenfalls anhängige Asylverfahren gehemmt ist und die aktuelle Situation in der Ukraine nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Feststellung der Zugehörigkeit zur Gruppe der Vertriebenen gemäß § 62 AsylG 2005 ist.

Zur Aktualisierung der Länderberichte gilt grundsätzlich, dass zur objektiven Beurteilung der Lage in der Ukraine das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) primär auf die Produkte der Staatendokumentation zurückgreift. Die Staatendokumentation ist eine gemäß § 5 BFA-G gesetzlich dafür eingerichtete, spezialisierte und international sehr gut vernetzte Abteilung für Herkunftsländerrecherchen des BFA.

Die Staatendokumentation des BFA führt seit 2020 in einer eigenen Datenbank (Country of Origin Information – Content Management System, COI-CMS) eine aktuelle Länderinformation zur Ukraine. Das COI-CMS ist eine Weiterentwicklung des bestehenden Systems aktueller Produkte der Staatendokumentation. Es dient dazu, sowohl die zeitnahe Erstellung und Aktualisierung von Herkunftslandinformationen (Country of Origin Information - COI) als auch deren Anwendung in Verfahren effizienter zu gestalten. Neue Informationen können, der Methodologie der Staatendokumentation folgend, zeitnah direkt in die Datenbank eingearbeitet und somit aktuell gehalten werden. Die Aktualisierung der Länderinformation im COI-CMS ist grundsätzlich alle drei Monate (bei dringendem Bedarf auch früher), längstens jedoch alle 12 Monate vorgesehen. Sollten über diese allgemeinen Länderinformationen hinaus noch detailliertere Informationen einzelfallspezifisch nötig sein, steht es der verfahrensführenden Stelle frei, eine einzelfallbezogene Anfrage an die Staatendokumentation des BFA zu richten, welche dann relevante länderkundliche Fakten sammelt und im Rahmen einer Anfragebeantwortung (AFB) zur Verfügung stellt.

Vor Einführung des COI-CMS wurden die aktuellen Länderinformationen zur Ukraine im Rahmen eines Länderinformationsblatts zur Verfügung gestellt und je nach Bedarf aktualisiert. Der Bedarf richtete sich nach den Anfragen an die Staatendokumentation. Bei Eintreten relevanter Änderungen in der Ukraine konnten jederzeit Kurzinformationen zur Verfügung gestellt werden, um die Bedarfsträger zu informieren. Diese Kurzinformationen wurden unmittelbar in ein eigenes Kapitel des Länderinformationsblattes aufgenommen und letzteres somit auf dem neuesten Stand gehalten. Die Kurzinformation der Staatendokumentation ist ein COI-Dokument, das anlassbezogen gemäß den Standards der Staatendokumentation erstellt wird. Kurzinformationen dienen vor allem der Vermittlung neuester Erkenntnisse an Bedarfsträger. Sie umfassen Informationen, die nach Einschätzung der Staatendokumentation hinsichtlich des Verfahrens von Interesse oder besonderer Relevanz sein könnten. Die Erstellung einer Kurzinformation der Staatendokumentation folgt verpflichtend den Vorgaben der Methodologie der Staatendokumentation.

In den Jahren 2014 bis 2019 wurde das Länderinformationsblatt zur Ukraine jeweils im April 2014, Juni 2015, Juli 2017 und Mai 2019 aktualisiert.

In den Jahren 2020 bis dato wurden im Rahmen des COI-CMS folgende Versionen der Länderinformation Ukraine zur Verfügung gestellt: Version 1 (9. Juli 2020), Version 2 (16. Oktober 2020), Version 3 (1. Februar 2021), Version 4 (8. Juni 2021), Version 5 (19. Oktober 2021), Version 6 (24. Februar 2022) und Version 7 (4. März 2022).

Zur Frage 6:

- *Welche Dokumente liegen der Einstufung des aktuellen Sicherheitsrisikos in der Ukraine zugrunde (bitte um Übermittlung aller relevanten Quellen)?*

Die Staatendokumentation des BFA stellt im Länderinformationsblatt, im COI-CMS und in den Anfragebeantwortungen (AFB) nur länderkundliche Fakten zur Verfügung. Eine wie auch immer geartete Bewertung oder gar rechtliche Beurteilung dieser Fakten (im Sinne einer in der Fragestellung genannten „Einstufung“), generell oder für einen Einzelfall, obliegt der Staatendokumentation dezidiert nicht, sondern wird von den verfahrensführenden Referenten des BFA vorgenommen.

Zur Frage 8:

- *Welche konkreten Vorbereitungshandlungen wurden durch wen in Ihrem Ressort wann gesetzt, durch welche Nachbarstaaten der Ukraine – insb. welche jener, die am Weg*

nach Österreich durchquert werden – zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine motiviert werden?

- a. Welche konkreten Aktionen sind geplant, falls Verstöße gegen das internationale Asylrecht bzw. menschenrechtliche Standards in dem Umgang mit Schutzsuchenden aus der Ukraine gemeldet werden*
- i. aus Polen*
 - ii. aus Ungarn*
 - iii. aus der Slowakei*
 - iv. aus Rumänien?*

Österreich hat sich auf EU-Ebene erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom-Richtlinie) aktiviert wird und sich dadurch alle Mitgliedstaaten verpflichten, Vertriebene aus der Ukraine aufzunehmen und ihnen temporären Schutz zu gewähren.

Da Österreich nicht Erstaufnahmeland für ukrainische Vertriebene ist, ist es umso wichtiger, die Nachbarstaaten der Ukraine bei der Aufnahme von Vertriebenen zu unterstützen. Österreich hat daher ein finanzielles Paket von € 17,5 Millionen geschnürt. Diese Mittel werden via ICRC, UNHCR, UNICEF sowie österreichische NGOs zur Unterstützung von ukrainischen Vertriebenen zur Verfügung gestellt.

Das Bundesministerium für Inneres unterstützt auch private Initiativen durch die Bereitstellung von Kontakten für private Hilfslieferungen.

Die Lage in den Nachbarstaaten der Ukraine wird laufend beobachtet und erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit Amtskollegen, um weiterhin zielgerichtet zu unterstützen.

Die Prüfung der Einhaltung der geltenden unionsrechtlichen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten und im Bedarfsfall förmliche Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten obliegt der Europäischen Kommission als „Hüterin der Verträge“.

Zur Frage 9:

- *Unter welchen Umständen plant Österreich sich wann an Relocation-Verfahren zu beteiligen, um Schutzsuchenden aus der Ukraine aufzunehmen, die sich*
- a. in Polen*
 - b. in Ungarn*
 - c. in der Slowakei*
 - d. in Rumänien aufzuhalten?*

- e. *Sollte sich Österreich bereits an Relocation-Verfahren beteiligt haben, wie viele Schutzsuchenden aus der Ukraine wurden durch Österreich aus welchen Ländern jeweils aufgenommen (bitte um Auflistung nach Anzahl, Woche und Land)?*

Vorab ist festzuhalten, dass der Großteil der aus der Ukraine Vertriebenen, die in Österreich erfasst waren, über die in der Fragestellung angeführten Staaten nach Österreich kommen. Österreich steht mit diesen, aber auch mit anderen besonders belasteten Staaten wegen allfälliger Unterstützungsleistungen im laufenden Kontakt.

Konkret hervorzuheben ist die Zusage, bis zu 2.000 Personen aus der Republik Moldau aufzunehmen, wobei diesbezüglich die Umsetzung und auch die Aufnahme derzeit stattfindet.

Überdies besteht die Bereitschaft, Polen durch Aufnahme von Vertriebenen zu unterstützen, wobei in einem ersten Schritt die Übernahme von 500 Personen angeboten wurde.

Zur Frage 10:

- *Durch welche konkreten Handlungen hat Österreich bereits in der Ukraine Nachbarschaftshilfe seit 2014 jeweils wann geleistet?*

Österreich leistete seit 2014 Beiträge einerseits auf Grundlage der bilateralen Katastrophenhilfe und andererseits im Rahmen des Unions-Mechanismus. Die betreffenden Beiträge werden wie folgt aufgelistet:

Bilaterale Katastrophenhilfe:

- Zivile Unruhen; Februar/März 2014: Mit Logistikunterstützung des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK) konnten 1.940 Packungen diverser Medikamente im Gesamtwert von etwas über € 60.000, -- den lokalen Behörden in der Region Lviv zur Verfügung gestellt werden.
- Humanitäre Krise in der Ost-Ukraine; September 2017: Hier leistete Österreich im Wege des ÖRK Unterstützung in der Region und stellte 2.240 Packungen dringend benötigter Medikamente und 2.000 Decken im Gesamtwert von etwas über € 30.000, -- zur Verfügung. Die Abwicklung erfolgte im Rahmen von Caritas Ukraine vor Ort.

Internationale Katastrophenhilfe im Rahmen des Unions-Mechanismus:

- Zivile Unruhen in der Ukraine; Jänner 2015: Mit Logistikunterstützung des ÖRK und mittels kommerzieller Fracht konnten 25 Stück Heizkanonen für Familienzelte bereitgestellt und nach Dnepropetrovsk/Ukraine transportiert werden. Diese wurden an Vertreter der ukrainischen Zivilschutzbehörden übergeben. Als Teamleiter eines aufgestellten EU-Katastrophenschutzteams fungierte ein österreichischer EU-Experte (Mitarbeiter des ÖRK/GS). Die Hilfsgüter wurden durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) bzw. die Austrian Development Agency (ADA) finanziert.
- Anstieg illegaler Migration; Jänner/ Februar 2022: Mit Logistikunterstützung des Landesfeuerwehrverbandes Oberösterreich und des ÖRK wurden 5 Stück Stromgeneratoren, 637 Stück Schlafsäcke, 60 Stück Liegematten und 28 IBC Wasser Container (jeweils mit einem Fassungsvermögen von 1.000 Litern) angeboten und von den ukrainischen Zivilschutzbehörden angenommen.

Auf Grundlage eines weiteren Hilfsersuchens wurde ein zusätzliches österreichisches Hilfspaket, welches im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens (Union Civil Protection Mechanism – UCPM) angeboten wurde, erstellt. Dieses hat einen Warenwert von rund € 150.000, -- und umfasste:

- 50.000 Liter Handdesinfektionsmittel (Flaschen zu 5 L)
- 50.000 Stück Schutzbrillen
- 50.000 Stück MNS-Masken
- 20.000 Stück nicht sterile Handschuhe
- 9000 Liter Flächendesinfektionsmittel (Flaschen zu 1 Liter)

Die Sachgüter wurden mit vier Sattelzügen auf dem Landweg transportiert.

Mitte Februar 2022 haben sich die ukrainischen Zivilschutzbehörden als Folge des bewaffneten Angriffes und des Einmarsches der Streitkräfte der Russischen Föderation an die Europäische Kommission bzw. das Emergency Response Coordination Centre (ERCC) als auch an das Euro-Atlantic Disaster Response Coordination Centre (EADRCC) der NATO

gewandt und in einem Hilfsersuchen um Unterstützung durch Bereitstellung dringend benötigter Ausrüstung/Geräte/Fahrzeuge/Maschinen gebeten.

Österreichische Unterstützungsleistungen:

Der erste Transport mit vier LKW ist am 3. März 2022 in Lviv angekommen und umfasste:

- 50.000 Liter Handdesinfektionsmittel
- 50.000 Stück Schutzbrillen
- 50.000 Stück MNS-Masken
- 20.000 Stück nicht sterile Handschuhe
- 9000 Liter Flächendesinfektionsmittel

Der zweite Transport mit einem LKW ist am 6. März 2022 in Lviv angekommen und umfasste:

- 7000 Stück Verbandsmaterial
- 50.000 Stück Wundaflagen

Der dritte Transport mit einem LKW ist am 9. März 2022 in Mostyska angekommen und umfasste:

- 1.500 Hygienepakete

Der vierte Transport mit drei LKW ist am 14. März 2022 in Lviv angekommen und umfasste:

- 10.000 Schutzhelme des Bundesministeriums für Landesverteidigung
- 116 ballistische Schutzwesten des Bundesministeriums für Justiz
- 1.500 Wundverbände

Treibstofflieferung: Die von Österreich über das Bundesministerium für Inneres angebotenen 200.000 Liter Dieseltreibstoff wurden auf mehrere LKW aufgeteilt. Die

ersten drei Fahrzeuge sind am 14. März 2022 in der Ukraine, im Bereich Uschgorod, angekommen. Zwei weitere LKW haben den Bestimmungsort am 16. März 2022 erreicht. Der restliche Treibstoff wurde am 16. März 2022 in weiteren drei Fahrzeugen transportiert.

Am 8. März 2022 erfolgte ein weiteres Hilfsangebot über 329 Helme und 426 Schutzwesten des Bundesministeriums für Inneres, welches angenommen wurde. Der Grenzübertritt in die Ukraine erfolgte am 13. März 2022. Die Lieferung ist am 14. März 2022 in Lviv angekommen.

Folgende Transporte werden derzeit vorbereitet:

Beitrag Land Niederösterreich: Am 6. März 2022 wurden insgesamt 615 Stück unterschiedlichster medizintechnischer Geräte/Ausrüstung (Röntgengeräte, EKGs, Beatmungsmaschinen, Defibrillatoren, Injektionsautomaten etc.) angeboten und wurde die Hilfe bereits angenommen.

Beitrag Land Steiermark: Am 8. März 2022 wurden insgesamt 38.680 Boxen mit unterschiedlichen Medikamenten eingemeldet, welche am 9. März 2022 angenommen wurden. Die Boxen teilen sich wie folgt auf:

- 7.740 Boxen RINGERLSG FRE PLIFL 500ML 10 Flaschen/Box
- 7.750 Boxen PARACETAMOL SAN TBL 500MG 30 Stück/Packung
- 7.730 Boxen TRAMADOLOR RET TBL 100MG 30 Tabletten/Packung
- 7.730 Boxen IBUPROFEN ACT FTBL 600MG 60 Tabletten/Packung
- 7.730 Boxen NITROLINGUAL PU-SPR 0,4MG 13,2 G

Beitrag Land Tirol: Am 10. März 2022 wurden 1.720 Stück unterschiedliche Medikamente eingemeldet und auch angenommen.

Beitrag Firma Genericon Pharma: Am 9. März 2022 wurden 3.600 Packungen unterschiedlicher Medikamente eingemeldet und auch angenommen.

Beitrag der Firma AOP Orphan Pharmaceuticals: am 9. März 2022 wurden 3.270 Packungen Noradrenalin eingemeldet und auch angenommen.

Zur Frage 11:

- *Wann gab es in Bezug auf eine potentiell steigende Anzahl an Asylanträgen durch Schutzsuchenden aus der Ukraine welche vorbereitende Gespräche auf europäischer Ebene?*
 - Welche Position haben Sie dort jeweils vertreten?*

Am 27. Februar 2022 fand in Brüssel eine außerordentliche Tagung der EU-Innenminister zur Reaktion der Europäischen Union auf die Invasion der Ukraine durch Russland statt. Das Thema wurde auch im Rahmen des Rates „Justiz und Inneres“ am 3. März 2022 in Brüssel behandelt.

In beiden Sitzungen hat sich Österreich bereit erklärt, an die Ukraine humanitäre Hilfe zu leisten, die Außengrenzstaaten zu unterstützen und, wenn notwendig, Flüchtlinge aus der Ukraine aufzunehmen.

Es findet darüber hinaus ein regelmäßiger Austausch auf EU-Ebene zu den Auswirkungen der russischen Invasion auf die Ukraine auf die Migrationsströme und die Bereitschaft und Notfallplanung der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des sogenannten Blueprint-Netzwerks und der seitens der Kommission koordinierten Solidaritäts-Plattform statt.

Österreich nimmt an diesen Treffen teil und setzt sich für eine rasche koordinierte Reaktion auf EU-Ebene sowie schnelle und unbürokratische Hilfe ein.

Zur Frage 12:

- *Wann gab es in Bezug auf eine potentiell steigende Anzahl an Asylanträgen durch Schutzsuchenden aus der Ukraine welche vorbereitende Gespräche auf nationaler Ebene?*
 - Welche Position haben Sie dort jeweils vertreten?*

Die dynamische internationale Lageentwicklung im Zusammenhang mit der aktuellen Konfliktsituation innerhalb der Ukraine sowie diesbezüglichen Migrationsbewegungen werden seitens des Bundesministeriums für Inneres laufend beobachtet. Auf unterschiedlichen Ebenen findet dahingehend ein engmaschiger nationaler Austausch statt, wie unter anderem zwischen Bund und Ländern, mit Blaulichtorganisationen, Nichtregierungsorganisationen sowie im Rahmen des entsprechenden Ukraine Einsatzstabs des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM) unter umfassender Teilnahme beteiligter Organisationseinheiten.

Das gemeinsame Ziel aller tätigen Akteure ist stets die bestmögliche Unterstützung und Versorgung von ukrainischen Staatsangehörigen, welche aufgrund der jüngsten kriegerischen Ereignisse gezwungen sind, ihre Heimat zu verlassen.

Zur Frage 13:

- *Wann war die EU-Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom-Richtlinie) in Diskussion*
 - a. *auf europäischer Ebene*
 - i. *in welchen Gremien*
 - ii. *in welchen nicht formalisierten Runden mit welchen Teilnehmer_innen?*
 - b. *Welche Position haben Sie bzw. wer aus Ihrem Ressort dort jeweils vertreten?*

Im Rahmen der außerordentlichen Tagung der EU-Innenminister am 27. Februar 2022 zur Reaktion der Europäischen Union auf die Invasion der Ukraine durch Russland hat der französische Vorsitz die Aktivierung der EU-Richtlinie 2001/55/EG vorgeschlagen. Österreich unterstützte diesen Vorschlag.

Am 2. März 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für den entsprechenden Ratsbeschluss zur Umsetzung eines vorübergehenden Schutzes gemäß der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 vor. Der Vorschlag der Europäischen Kommission wurde beim Rat „Justiz und Inneres“ am 3. März 2022 behandelt. Der Ratsbeschluss wurde am 4. März 2022 verabschiedet und ist mit diesem Tag in Kraft getreten. Dabei unterstützte Österreich die Annahme des Ratsbeschlusses.

Zur Frage 14:

- *Wann war die EU-Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom-Richtlinie) in Diskussion*
 - a. *auf nationaler Ebene*
 - i. *in welchen Gremien*
 - ii. *in welchen nicht formalisierten Runden mit welchen Teilnehmer_innen außerhalb Ihres Ressorts*
 - iii. *in Ihrem Ressort?*
 - b. *Welche Position haben Sie bzw. wer aus Ihrem Ressort dort jeweils vertreten?*

Die für EU-Angelegenheiten zuständige Abteilung des Bundesministeriums für Inneres koordinierte die notwendigen Arbeiten am Vorschlag der Europäischen Kommission für den Ratsbeschluss zur Umsetzung eines vorübergehenden Schutzes gemäß der Richtlinie 2001/55/EG und bezog die betroffenen Organisationseinheiten ein.

Die Richtlinie 2001/55/EG, auf welcher der Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022 basiert, wurde mit § 62 AsylG 2005 ins nationale Recht umgesetzt. Gemäß dieser Bestimmung kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates eine Verordnung erlassen.

Die Vertriebenen-Verordnung wurde unter Einbindung aller relevanter Akteure in einem legistischen Prozess vorbereitet. Am 11. März 2022 wurde die Verordnung beschlossen und trat am 12. März 2022 in Kraft.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Schutzsuchenden aus der Ukraine haben in Österreich seit 2014 bis zum Einmarsch der russischen Truppen am 24.2.2022 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Geschlecht und Nationalität.*
 - Wie viele davon waren minderjährig?*
 - Wie viele davon waren unbegleitete Minderjährige?*

Von 1. Jänner 2014 bis 23. Februar 2022 haben 2.525 Staatsangehörige der Ukraine einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich gestellt. Davon waren 63 minderjährig, 45 begleitete Minderjährige und 18 unbegleitete Minderjährige.

Anträge auf internationalen Schutz StA Ukraine	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	01.01.2022 bis 23.02.2022	Gesamt
Gesamt	455	508	374	490	261	221	95	91	30	2.525
<i>davon männlich</i>	244	273	195	248	149	105	57	39	13	1.323
<i>davon weiblich</i>	211	235	179	242	112	116	38	52	17	1.202

Zur Frage 16:

- *Wie viele Schutzsuchenden aus der Ukraine haben in Österreich seit Einmarsch der russischen Truppen am 24.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Geschlecht und Nationalität.*
 - Wie viele davon waren minderjährig?*
 - Wie viele davon waren unbegleitete Minderjährige?*

Von 24. Februar 2022 bis 18. März 2022 haben 386 Staatsangehörige aus der Ukraine einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich gestellt (männlich 148, weiblich

238). Davon waren 136 minderjährig, 131 begleitete Minderjährige und 5 unbegleitete Minderjährige.

Anträge auf internationalen Schutz StA Ukraine	24.02.2022 bis 18.03.2022
Gesamt	386
<i>davon männlich</i>	<i>148</i>
<i>davon weiblich</i>	<i>238</i>

Zur Frage 17:

- *Wie viele Schutzsuchenden aus der Ukraine haben in Österreich seit Einmarsch der russischen Truppen am 24.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung einen Folgeantrag auf internationalen Schutz gestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Geschlecht und Nationalität.*
 - Wie viele davon waren minderjährig?*
 - Wie viele davon waren unbegleitete Minderjährige?*

Von 24. Februar 2022 bis 18. März 2022 haben 24 Staatsangehörige aus der Ukraine einen Folgeantrag auf internationalen Schutz in Österreich gestellt (männlich 9, weiblich 15). Davon waren neun minderjährig, neun begleitete Minderjährige und keine unbegleitete Minderjährige.

Folgeanträge auf internationalen Schutz StA Ukraine	24.02.2022 bis 18.03.2022
Gesamt	24
<i>davon männlich</i>	<i>9</i>
<i>davon weiblich</i>	<i>15</i>

Zur Frage 18:

- *Wie vielen Schutzsuchenden aus der Ukraine wurde in Österreich seit 2014 bis zum Einmarsch der russischen Truppen am 24.2.2022 ein Schutzstatus zuerkannt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Art des Schutzstatus (Asyl, subsidiärer Schutz, Duldung), Geschlecht und Nationalität.*
 - Wie viele davon waren minderjährig?*
 - Wie viele davon waren unbegleitete Minderjährige?*

Von 1. Jänner 2014 bis 23. Februar 2022 wurde 234 Staatsangehörigen der Ukraine ein Schutzstatus zuerkannt. Davon waren 109 minderjährig, 108 begleitete Minderjährige und ein unbegleiteter Minderjähriger.

Schutzwürungen StA Ukraine	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	01.01.2022 bis	Gesamt

									23.02.2022	
Asylstatus	5	22	22	8	23	12	8	11	1	112
<i>davon männlich</i>	1	10	12	5	6	2	4	6	0	46
<i>davon weiblich</i>	4	12	10	3	17	10	4	5	1	66
Subsidiärer Schutz	11	10	22	13	25	10	7	22	2	122
<i>davon männlich</i>	6	5	5	9	15	3	3	8	1	55
<i>davon weiblich</i>	5	5	17	4	10	7	4	14	1	67
Gesamt	16	32	44	21	48	22	15	33	3	234

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 19:

- *Wie vielen Schutzsuchenden aus der Ukraine wurde in Österreich seit Einmarsch der russischen Truppen am 24.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung ein Schutzstatus zuerkannt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Art des Schutzstatus (Asyl, subsidiärer Schutz, Duldung), Geschlecht und Nationalität.*
 - Wie viele davon waren minderjährig?*
 - Wie viele davon waren unbegleitete Minderjährige?*

Von 24. Februar 2022 bis 18. März 2022 wurde sieben Staatsangehörigen aus der Ukraine ein Schutzstatus zuerkannt.

Schutzgewährungen StA Ukraine	24.02.2022 bis 18.03.2022	Gesamt
Asylstatus	0	0
<i>davon männlich</i>	0	0
<i>davon weiblich</i>	0	0
Subsidiärer Schutz	7	7
<i>davon männlich</i>	3	3
<i>davon weiblich</i>	4	4
Gesamt	7	7

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 20 und 21:

- *Wie vielen Schutzsuchenden aus der Ukraine wurde in Österreich seit 2014 bis zum Einmarsch der russischen Truppen am 24.2.2022 der Schutzantrag negativ beschieden und unterlagen einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Art des Schutzstatus (Asyl, subsidiärer Schutz,...), Geschlecht und Nationalität.*
 - Wie viele davon waren minderjährig?*
 - Wie viele davon waren unbegleitete Minderjährige?*

- *Wie vielen Schutzsuchenden aus der Ukraine wurde in Österreich seit Einmarsch der russischen Truppen am 24.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung der Schutzantrag negativ beschieden und unterlagen einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Art des Schutzstatus (Asyl, subsidiärer Schutz,...), Geschlecht und Nationalität.*
 - a. *Wie viele davon waren minderjährig?*
 - b. *Wie viele davon waren unbegleitete Minderjährige?*

Entsprechende Statistiken (mit gleichzeitiger Berücksichtigung einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung) werden nicht geführt.

Zur Frage 22:

- *Wie hoch war die Anerkennungsquote von Schutzsuchenden aus der Ukraine seit 2014 bis zum Einmarsch der russischen Truppen am 24.2.2022?*

Schutzgewährungen StA Ukraine	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	01.01.2022 bis 23.02.2022
Asylstatus	11,6%	12,0%	7,3%	1,5%	5,9%	2,7%	3,6%	6,9%	4,5%
Subsidiärer Schutz	25,6%	5,4%	7,3%	2,4%	6,4%	2,3%	3,2%	13,8%	9,0%

Zur Frage 23:

- *Wie hoch war die Anerkennungsquote von Schutzsuchenden aus der Ukraine seit Einmarsch der russischen Truppen am 24.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*

Quotenberechnungen nach bestimmten Tageszeiträumen werden nicht geführt. Diese können nur für den gesamten Jahreszeitraum bis zu einem bestimmten Stichtag ausgewertet werden.

Zu den Fragen 24 und 25:

- *Wie viele Personen wurden seit 2014 bis zum Einmarsch der russischen Truppen am 24.2.2022 in die Ukraine abgeschoben? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Zielflughafen sowie Geschlecht und Alter der/des Betroffenen.*
- *Wie viele Personen wurden seit Einmarsch der russischen Truppen am 24.2.2022 bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in die Ukraine abgeschoben? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Zielflughafen sowie Geschlecht und Alter der/des Betroffenen.*

Es wird angemerkt, dass Statistiken zu Abschiebungen grundsätzlich nach Staatsangehörigkeit und nicht nach Zieldestinationen geführt werden.

Eine Auswertung hinsichtlich des Geschlechtes und des Alters ist erst ab 2019 möglich.

Abschiebungen StA Ukraine	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	01.01. - 23.02.2022	24.02. - 28.02.2022
Männlich	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	78	52	28	3	0
davon 0-13	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	4	5	1	0	0
davon 14-17	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	3	1		0	0
davon 18-34	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	33	26	15	3	0
davon 35+	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	38	20	12	0	0
weiblich	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	19	11	4	0	0
davon 0-13	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	1	2		0	0
davon 14-17	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	0	0	0	0	0
davon 18-34	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	6	2	3	0	0
davon 35+	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	n.v.	12	7	1	0	0
Gesamt	22	3	14	48	41	97	63	32	3	0

Zur Frage 26:

- *Wie viele Personen halten sich derzeit noch in Österreich auf, deren Schutzantrag rechtskräftig negativ entschieden wurde?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 27:

- *Wie wird das BFA in deren Fällen vorgehen?*

Rechtskräftige Rückkehrentscheidungen bleiben aufrecht, jedoch ist nach § 50 FPG die Abschiebung Fremder in einen Staat insbesondere unzulässig, wenn dadurch Art. 2 (Recht auf Leben) oder Art. 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) der Europäischen Menschenrechtskonvention oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre. Das BFA prüft vor jeder Abschiebung im Einzelfall, ob diese gem. den genannten Bestimmungen zulässig ist.

Zur Frage 28:

- Durch welche konkreten Maßnahmen wurde wann sichergestellt, dass ehemalige Schutzsuchende aus der Ukraine, gegen die nach einem negativen Ausgang ihres Asylverfahrens sowie ihrer Abschiebung noch ein Rückkehrverbot aufrecht ist, nach Österreich einreisen und erneut einen Asylantrag stellen können?
 - a. Wie viele derartige Fälle gab es bis zur Anfragebeantwortung?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Gerhard Karner

